

Es wäre aber vielleicht zweckmäßig, Sachverständigengutachten für die Objektivität der Darstellung anzubieten. Selbstverständlich kann es sich dabei nicht darum handeln, eine absolute Objektivität nachzuweisen, denn jedes Buch ist die subjektive Arbeit eines Autors, sondern es kann lediglich verlangt werden, daß nicht einseitig zugunsten einer bestimmten Firma versteckte Reklame gemacht wird, sodas die selbstverständliche Subjektivität des Verfassers zur bewußten Parteinahme wird.

Einen weiteren Angriffspunkt scheint mir das Erfordernis der »unrichtigen Angaben« zu bieten, das in § 3 ebenfalls statuiert ist. Also erst wenn die Reklame zur Vorspiegelung unwahrer Tatsachen greift, kann sie vom unlauteren Wettbewerbsgesetz erfaßt werden. Nun lehnt aber das Urteil des hiesigen Landgerichts ausdrücklich das Vorliegen »sachlicher Unrichtigkeit« ab und nimmt lediglich »formelle Unzulänglichkeiten« an. Meines Erachtens lassen sich aber »unrichtige Angaben« und »formelle Unzulänglichkeiten« nicht auf eine Stufe stellen. Allerdings ist bei Prüfung der Frage, ob eine Angabe unrichtig ist, davon auszugehen, in welchem Sinne das Publikum diese Angaben auffaßt, für das sie bestimmt sind. Es ist sehr wohl denkbar, daß auch bloße formelle Unzulänglichkeiten, wenn sie allzu stark ins Gewicht fallen, irrige Vorstellungen beim Publikum hervorrufen, sodas beispielsweise auch die durch eigentümliche Darstellung verschleierte unzutreffende Angabe unter den Tatbestand des unlauteren Wettbewerbs fällt. Aber immer ist doch Erfordernis eine tatsächliche Unrichtigkeit, nicht eine bloße Unzulänglichkeit. Wohin sollte dies praktisch führen! Um bei Ihrem Falle zu bleiben, denke man an den Landkartenverlag. Der eine Verlag liefert Karten in besserer Ausführung als der andere; soll nun etwa eine staatliche Kraftverkehrsline oder die Reichsbahn das Recht haben, Karten des weniger gut arbeitenden Verlegers am Vertrieb zu verhindern, weil dieser sich beispielsweise nur einer zweitklassigen Druckerei bedienen kann, der es bei ihren beschränkten drucktechnischen Mitteln nicht möglich ist, die Linienführung so deutlich herauszuarbeiten, wie es im Interesse einer einwandfreien Unterrichtung des Publikums wünschenswert wäre? Aber nicht nur Unzulänglichkeiten, sondern sogar tatsächliche Unrichtigkeiten sind im Kartenverlag außerordentlich häufig anzutreffen. Selbst die sogenannten Generalstabskarten enthalten nachweisbare Unrichtigkeiten, und wieviel mehr gilt dies erst von den im Privatverlag erscheinenden Karten. Erst kürzlich ist mir ein Fall vorgekommen, wo eine bereits seit zehn Jahren existierende Nebenbahnlinie in der amtlichen Karte nicht eingezeichnet war. Besonders verschlimmert ist der Zustand durch die neue Grenzführung, namentlich Polen gegenüber, wo heute fast bei jeder Karte tatsächliche Unrichtigkeiten anzutreffen sind. Dies gilt alles von Karten, die dem neuesten Stande entsprechen sollen, muß aber selbstverständlich erst recht gelten, wenn ausdrücklich gesagt wird, daß die betreffende Karte dem Stande eines bestimmten Zeitpunktes entspricht, also in Ihrem Falle dem Stande des Luftverkehrs um Ostern 1925. Die ganze spätere Entwicklung des Luftverkehrs, die insbesondere auch in den amtlichen Fahrplänen, die dem Buch am Schluß beigelegt sind, zum Ausdruck kommt, hat bei der Beurteilung der strittigen Karte außer Betracht zu bleiben. Aber dies ist jedem Kenner des Verlagsgewerbes bekannt, daß es sehr wohl möglich ist, am Schluß des Buches noch Angaben anzufügen, die zur Zeit der Niederschrift, insbesondere der Herstellung von Karten noch nicht vorlagen. Hierzu kommt aber, daß die amtlichen Fahrpläne zunächst auch nur theoretische Bedeutung hatten, denn wer bei Herausgabe dieser Fahrpläne sich darauf hätte verlassen wollen wie auf das Kursbuch, hätte bittere Enttäuschungen erlebt. Ich nehme an, daß dies vom Reichsverkehrsministerium, das hierüber gutachtlich zu hören wäre, unbedingt bestätigt werden würde. Jedenfalls ist es ein Unding, die sachliche Richtigkeit bzw. technische Unzulänglichkeit der Karte ohne Zuziehung von Sachverständigen beurteilen zu wollen. Der kritische Zeitpunkt ist, wie gesagt, Ostern 1925 und allein der damalige Stand des Luftverkehrs maßgebend.

Der § 3 erfordert aber weiterhin, daß die unrichtigen Angaben geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Unter einem Angebot versteht man eine Vertrags-offerte, durch deren Annahme seitens des Adressaten ein Vertrag zustande kommt. Es ist mir unerfindlich, worin bei einer Karte, die eine Übersicht über den mitteleuropäischen Luftverkehr geben soll, das Angebot liegt. Man könnte höchstens in einem solchen Kartenwerk die Aufforderung erblicken, die darin angegebenen Linien zu benutzen, das kann man aber nur dann, wenn man annimmt, daß das ganze Buch auf Reklame abgestellt ist. Denn es wird keinem Menschen einfallen, wenn er in einem Atlas eine Karte findet, auf der die Schiffsfahrtslinien eingezeichnet sind, darin eine Offerte zum Abschluß

eines Vertrags mit einer Schiffsfahrts-gesellschaft zu erblicken. Wenn aber überhaupt der Leser eines solchen Buches den Entschluß fassen sollte, den Luftverkehr in Anspruch zu nehmen, so wird er sich nicht nach einer solchen Karte, sondern nach dem am Schluß des Buches angegebenen Fahrplan richten, und in diesem ist der Aero-Clond in keiner Weise benachteiligt.

Damit ist zugleich die Frage beantwortet, ob, wenn überhaupt ein Angebot vorläge, dessen Wirkung auf den Verkehr, d. i. die Beeinflussungsmöglichkeit auf das in Betracht kommende Publikum, derart ist, daß man von einer sittenwidrigen Wettbewerbs-handlung sprechen müßte. Damit komme ich zu der Generalklausel des § 1, die ja viel weiter geht als der § 3, der meines Erachtens aus den angegebenen Gründen völlig unanwendbar ist. Aber auch § 1 erfordert sittenwidrige Handlungen, die im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs vorgenommen werden. Gewiß ist es nicht erforderlich, daß die Wettbewerbs-handlung durch den Konkurrenten, also die Junkers-Werke bzw. den bei ihr angestellten Autor vorgenommen werden, sondern es genügt auch die Tätigkeit eines Mittäters, Gehilfen oder Begünstigers. In diesen zuletzt genannten Begriffen liegt aber zugleich die Abgrenzung gegenüber der Tätigkeit einer Person, die weder fremden Wettbewerb als Gehilfe oder Begünstiger unterstützen, noch eigenen Wettbewerb als Mittäter begehen will. Es müßte Ihnen also nach strafrechtlichen Grundsätzen nachgewiesen werden, daß Sie zumindest die Absicht der Förderung fremden Wettbewerbs gehabt haben. Das Urteil des Landgerichts schweigt sich über diesen Punkt völlig aus, wie es überhaupt als Urteil auf eine ergangene einstweilige Verfügung erfahrungsgemäß nicht allzu sorgfältig begründet ist und der Beweisgrundlage in erheblichem Umfange entbehrt. Der Nachweis der Förderung fremden Wettbewerbs kann natürlich in der verschiedensten Art und Weise geführt werden. Wenn man Ihnen z. B. beweisen könnte, daß Sie von der Junkers-Gesellschaft bei der Herausgabe des Buches finanziell unterstützt worden wären, oder daß sich die Junkers-Gesellschaft verpflichtet hätte, einen größeren Teil der Auflage bestimmt abzunehmen, dann könnte man wohl auf das Vorliegen einer Wettbewerbs-handlung schließen. Dies alles ist jedoch nach Ihren Angaben nicht der Fall, und deshalb kann dem Gegner diese Beweisführung nicht gelingen, womit eo ipso die Anwendbarkeit des unlauteren Wettbewerbsgesetzes entfällt. Es würde dann vielmehr der von Fuld, »Das Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb« Seite 43 ausgesprochene Satz gelten: »Von einem Wettbewerb kann unmöglich gesprochen werden, wenn die von den betreffenden Personen verfolgten Ziele auf ganz verschiedenen Gebieten liegen.« (Vgl. Fuld a. a. O. Seite 303.)

Auf die Unanwendbarkeit des § 14, der die sogenannte Anschwärzung unter Strafe stellt und der vom Amtsgericht herangezogen worden ist, brauche ich nicht näher einzugehen, weil bereits das Landgericht diesen Paragraphen hat fallen lassen.

Nunmehr wende ich mich der prinzipiellen Frage zu, die nicht nur in Ihrem Falle interessiert, sondern für den gesamten Verlagsbuchhandel von Wichtigkeit ist: inwieweit der Verleger für den Inhalt eines Buches verantwortlich gemacht werden kann. Die Beantwortung ergibt sich zum größten Teil schon aus den vorstehenden Ausführungen. Da das Urteil des Landgerichts eine strafbare unlautere Wettbewerbs-handlung nach § 4 des unlauteren Wettbewerbsgesetzes nicht annimmt, bedarf es auch keiner Heranziehung des dritten Abschnitts des Preßgesetzes, der die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die sogenannten Preßdelikte regelt und insbesondere in § 21 eine subsidiäre Sukzessionshaftung wegen Fahrlässigkeit seitens des verantwortlichen Redakteurs, des Verlegers, des Druckers und des gewerksmäßigen Verbreiters vorsieht. Zivilrechtlich kämen in erster Linie die Vorschriften über unerlaubte Handlungen, insbesondere § 823 und § 826 BGB., in Frage. Für deren Anwendbarkeit ist aber unter allen Umständen ein Verschulden des Verlegers notwendig, das vielleicht darin erblickt werden könnte, daß Sie entgegen der Anweisung des Verfassers aus drucktechnischen Gründen und aus Gründen der Verbilligung eine einfarbige Karte haben herstellen lassen. Meines Erachtens müssen Sie besonders ausführlich dartun, warum Sie in diesem Punkt von der Vorschrift des Verfassers abgewichen sind. Allerdings folgt hieraus, daß der Verfasser selbst jedenfalls einen unlauteren Wettbewerb nicht beabsichtigt hat, sodas es um so mehr des Nachweises bedürfte, weshalb Sie selbst unlautere Wettbewerbs-handlungen begangen haben sollen. Können Sie diesen Punkt einwandfrei aufklären, so ist es ausgeschlossen, bei Ihnen ein Verschulden festzustellen, wodurch die Vorschriften über unerlaubte Handlungen ohne weiteres unanwendbar werden, während in § 1 des unlauteren Wettbewerbsgesetzes ein Verschulden nicht gefordert wird, sondern schon ein lediglich objektiver Verstoß genügt. § 1 ist aber aus den vorstehend angegebenen Gründen unanwendbar.